

FAQ zu Regelungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften während der Pandemie COVID-19 – Geändert am 03.04.2020

Ansprechpartner – Akademieleitung (neu 20.03.2020)

Die Leitung der Akademie (Frau Gebert, Herr Grötschel, Herr Krauth) wird täglich in der BBAW durch mindestens eine Person vertreten sein. Um in dringenden Fällen mit der Akademieleitung in Kontakt zu treten, werden Sie gebeten, eine E-Mail an die neu eingerichtete E-Mail-Adresse leitung@bbaw.de zu schicken. Eine solche E-Mail wird an alle drei Leitungspersonen weitergeleitet und je nach Verfügbarkeit und Zuständigkeit beantwortet.

Ansprechpartner – Wissenschaftsadministration (neu 20.03.2020)

Für Rückfragen in besonderen Fällen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wissenschaftsadministration (krauth@bbaw.de, Thomassen@bbaw.de, wolz@bbaw.de, Tintemann@bbaw.de) gerne zur Verfügung.

Arbeitsstellenleitungen / Dienstvorgesetzte

- Die Leitungen der Arbeitsstellen von AV sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren von IAGs, Initiativen und Drittmittelprojekten – im folgenden Projektleitungen genannt – sind für die Arbeitsorganisation ihres Forschungsprojektes zuständig. Sie sprechen mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufgaben für die Zeit bis zum 19.04.2020 ab. Dies betrifft sowohl die Tätigkeiten, die im Rahmen des mobilen Arbeitens erledigt werden können, als auch solche die außerhalb des Akademiegebäudes ohne die Nutzung eines PC zu erledigen sind.
- Die Projektleitungen tragen Sorge, dass in ihrem Vorhaben tätige studentische Hilfskräfte, Praktikanten, Gäste, Praktikanten oder sonstige Personen ohne Arbeitsvertrag mit der Akademie über die zum Pandemieplan COVID-19 gehörigen Regelungen informiert sind und weisen sie auf die Verpflichtung hin, ihre Kontaktdaten zu hinterlassen sowie sich im Falle einer COVID-19 Erkrankung bei der Projektleitung zu melden.
- Die o.g. Aufgaben gelten analog für die Dienstvorgesetzten der Referate der Akademieverwaltung.

Siehe auch **Verantwortlichkeiten der Beschäftigten mit Leitungsaufgaben in den Forschungsprojekten der BBAW (neu 20.03.2020)**

Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit

„Sofern die/der Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt, ist sie/er von Arbeitsleitung freigestellt und es besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L i. V. m. dem Entgeltfortzahlungsgesetz, unabhängig davon, ob die zuständige Behörde für die/den Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot nach dem IfSG angeordnet hat. Hinsichtlich der Anzeige- und Nachweispflichten bestehen keine Besonderheiten. Insofern wird auf das Arbeitsmaterial zu § 22 TV-L verwiesen. Sofern die/der Beschäftigte nicht in der Lage sein sollte, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb der Nachweisfrist im Original vorzulegen, besteht in Absprache mit der jeweiligen Dienststelle die Möglichkeit, diese zunächst per Scan als Anhang in einer E-Mail, Foto mittels eines Mobiltelefons oder per Fax nachzuweisen, um die Arbeitsunfähigkeit bis zum Eingang des Originals vorübergehend nachzuweisen.

Hinsichtlich der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (im Rahmen einer telemedizinischen Fernbehandlung) wird auf die Pressemitteilung des GKV Spitzenverbandes vom 9. März 2020 verwiesen. Diese ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_995776.jsp. Die danach zugelassene Ausnahme von der persönlichen Vorsprache ist mit Bekanntgabe (9. März 2020) für die Dauer von vier Wochen beschränkt. Sofern seitens der Beschäftigten hierzu weitergehende Fragen bestehen, sollte ihnen empfohlen werden, sich mit ihrer jeweiligen Krankenkasse oder dem behandelnden Arzt in Verbindung zu setzen. Meinerseits wird der Beweiswert dieser Bescheinigungen für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nicht in Zweifel gezogen. Er gilt insoweit als erbracht.“

(Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 27/2020, Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen des sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2)

Arbeitsverträge, die zum 31.03.2020 auslaufen

„Über auslaufende Arbeitsverträge treffen die betroffenen Einrichtungen Einzelfallentscheidungen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass keine sozialen Härten entstehen.“

(Quelle: Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung, Vereinbarungen, Ergebnisprotokoll der Taskforce-TSK vom 16.03.2020)

Archiv der Akademie

Das Archiv der Akademie ist vorerst bis zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies schließt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie ein

Betretungsverbot der Dienstgebäude (neu 20.03.2020)

- Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung hat ein Betretungsverbot für die Dienstgebäude wissenschaftlicher Einrichtungen ausgesprochen. Es tritt am Freitag, den 20.02.2020 Dienstschluss in Kraft. Es betrifft die Dienstgebäude Jägerstraße, Unter den Linden, Am Neuen Markt (Potsdam), und die Arbeitsstelle Leipzig.
- Zugang zu den Gebäuden ist ausschließlich den vom Krisenstab autorisierten Beschäftigten gestattet, die den Notbetrieb an den Standorten gewährleisten. Diese Personen sind informiert. Sie erhalten bereits jetzt einen „Passierschein“, der auf dem Weg in die Akademie und dem Nachhauseweg zusammen mit dem Personalausweis mitzuführen ist, wenn Berlin oder Brandenburg eine Ausgangssperre anordnen. Das Gebäude Jägerstraße kann nur noch über die Pforte Jägerstr. betreten werden.
- Eine Liste mit den Namen liegt an der Pforte Jägerstraße aus. Die Pforte ist gehalten, Zugang nur Personen zu gewähren, die auf der Liste aufgeführt sind.

Siehe auch **Verhaltensmaßregeln für Beschäftigte der BBAW (neu 20.03.2020)**

Bewerbungsgespräche

Bewerbungsgespräch finden vorerst bis zum 19.04. nicht statt.

Bibliothek der Akademie

Die Akademiebibliothek ist vorerst bis zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies schließt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie ein.

Bibliotheken der Berliner Hochschulen

„Die Bibliotheken der Berliner Hochschulen stellen den Publikumsverkehr (Gäste oder Studierende) vollständig ein. Ein möglicher Onlinedienst ist anzubieten. Leihfristen werden ausgesetzt.

Mahngebühren dürfen in dieser Zeit nicht erhoben werden.“ (Quelle: Weitere Maßnahmen für Berlins Wissenschaft: Hochschulen stellen Präsenzveranstaltungen ein / Sonderregelung für Prüfungen, Pressemitteilung v. 13.03.2020)

Dienstreisen

- Dienstreisen ins In- und Ausland werden unabhängig vom Zwecke der Reise vorerst bis zum 19.04.2020 nicht genehmigt. Bereits erteilte Genehmigungen werden zurückgenommen.
- Der Präsidenten behält sich abweichende Entscheidungen im Einzelfall vor.

Reiserückkehrer siehe: Rückkehr von Dienst- bzw. Urlaubsreisen

Dienstvorgesetzte siehe: Arbeitsstellenleitungen

Eltern - Kind

- „Kindertagesstätten dürfen ab dem 17. März nur noch eine Notbetreuung von Kindern solcher Personen anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens (Kritische Infrastrukturen) insbesondere für die Krankenpflege unabdingbar sind. Die zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Auswahl der Einrichtungen.“
(Quelle: Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung, Vereinbarungen, Ergebnisprotokoll der Taskforce-TSK vom 16.03.2020)
- Wenn Sie wegen einer erforderlichen Kinderbetreuung die Arbeitsleistung nicht erbringen können, gilt **(neu 20.03.2020)**:
„Unabhängig davon, ob eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Schule u. s. w.) durch behördliche Anordnung nach dem IfSG oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird bzw. wurde, also eine Betreuungsmöglichkeit nicht mehr zur Verfügung steht, trägt die/der Beschäftigte das Ausfallrisiko grundsätzlich selbst, weil die Verhinderung aus seiner Risikosphäre stammt. Der Fall ist analog einer Bestreikung oder anderweitiger Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung zu behandeln. Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Kinderbetreuung so zu organisieren, dass die arbeitsvertragliche Pflicht erfüllt werden kann. Unberührt bleibt § 29 Abs. 1 Buchst. e TV-L bei schwerer Erkrankung des Kindes.
In Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten getroffenen Regelungen, ... (ist der Finanzsenator - whk) damit einverstanden, dass den Tarifbeschäftigten bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen und für die dort genannte Dauer (max. bis zu 10 Arbeitstagen) eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in Anwendung von § 29 Absatz 3 TVL gewährt wird. Ebenso, wie bei den Beamtinnen und Beamten, sind bereits erfolgte Freistellungen gem. § 29 Abs. 3 TV-L auf die Anzahl der Arbeitstage von insgesamt 10 Arbeitstagen anzurechnen. Darüber hinaus bestehen weiterhin die unter Ziffer 6 Absatz 2 beschriebenen Möglichkeiten.“
(Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 28/2020 v. 17.03.2020)

Evaluierungen von Akademienvorhaben

Die Akademielleitung hat vor dem Hintergrund der mit den Anordnungen der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung verbundenen Folgen für eine geordnete Vorbereitung und Durchführung vorerst die für April und Mai vorgesehenen Evaluierungen der Vorhaben Schleiermacher-Forschungsstelle und MGH abgesagt.

Informationspflichten

„Informationsrecht des Arbeitgebers und des Dienstherrn, Informationspflicht der Dienstkraft/ärztliche Untersuchung der Dienstkraft

Gemäß § 5 EFZG ist die/der Beschäftigte lediglich verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmsweise kann jedoch eine Mitteilung über die Art der Erkrankung aufgrund der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten (§§ 241, 242 BGB) erforderlich sein, wenn der Arbeitgeber hieran ein berechtigtes Interesse besitzt. Eine solche Ausnahme ist anerkannt für Erkrankungen, die Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers für andere erfordern. In der derzeitigen Situation in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr sowohl für die anderen Beschäftigten, wie auch ggf. für weitere Kontaktpersonen in Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit, ist (nach hiesigem Verständnis) von einem solchen berechtigten Interesse des Arbeitgebers auszugehen.

Darüber hinaus ist die/der Beschäftigte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu einem Hinweis verpflichtet, soweit er in räumlicher Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand. Daneben ist der Arbeitgeber berechtigt (sofern bekannt), aus einem Auslandsaufenthalt oder einem potentiellen Risikogebiet zurückkehrende Beschäftigte zu befragen, ob sie sich in einer gefährdeten Region oder an Orten mit einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. Der Anspruch ist dabei regelmäßig auf eine Negativauskunft beschränkt. Der Arbeitnehmer ist regelmäßig nicht verpflichtet, Auskunft über den genauen Aufenthaltsort zu geben.

Im Rahmen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ist unabhängig von den gesundheitsrechtlichen allgemeingültigen Vorschriften des o. g. Infektionsschutzgesetzes der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 5 TV-L bei begründeter Veranlassung berechtigt, die Beschäftigte/den Beschäftigten zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Die Untersuchung kann vom Arbeitgeber nicht nur dann veranlasst werden, wenn die/der Beschäftigte nach ärztlichem Attest arbeitsunfähig ist, sondern auch dann, wenn die/der Beschäftigte arbeitet bzw. nach Rückkehr von einem privaten Auslandsaufenthalt aus einer gefährdeten Region die Arbeit aufnehmen möchte. In Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus, könnten dies ggf. eine Beschäftigte/ein Beschäftigter sein, bei der/dem der

Arbeitgeber ihre/seine tatsächliche Arbeitsfähigkeit bezweifelt; beispielsweise wenn das äußere Erscheinungsbild einer bzw. eines Dienst tuenden Beschäftigten den Verdacht erweckt, dass sie/er an einer ansteckenden Krankheit leidet oder die/der Beschäftigte besonderen Ansteckungsrisiken ausgesetzt war. Die Kosten solcher Untersuchungen wären vom Arbeitgeber zu tragen (auf das Arbeitsmaterial zu § 3 TV-L wird verwiesen).“

(Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 27/2020, Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen des sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2)

Siehe auch **Meldepflicht (neu 20.03.2020)**

Lohnfortzahlung bei Einrichtungsschließung

„Seitens des Arbeitgebers Land Berlin/des Dienstherrn werden ohne behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot Behörden bzw. Einrichtungen geschlossen.

Sofern der Arbeitgeber nach eigenem Ermessen einzelnen Beschäftigte bei begründeten Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus von der Arbeitsleistung entbindet oder gar ganze Behörden bzw. Einrichtungen (z. B. zur Vermeidung von Ansteckungen) ohne behördliche Anordnung nach dem IfSG schließt und die Beschäftigten nicht im Rahmen seines Direktionsrechts zur Arbeitsleistung (ggf. in Form von Telearbeit) heranzieht bzw. heranziehen kann, so liegt hiesigem Verständnis nach ein Annahmeverzug des Arbeitgebers vor. In diesen Fällen ist das Entgelt fortzuzahlen.“

(Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 27/2020, Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen des sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2)

Meldepflicht (neu 20.03.2020)

- Wir weisen auf die unter dem Stichpunkt **Informationspflichten** in der FAQ-Liste der Pandemie-Seite dargestellten Verpflichtungen zur Information im Krankheitsfall hin und bitte Sie eindringlich, Ihrer Meldepflicht nachzukommen, wenn Sie mit dem Corona-Virus infiziert sind oder sich in Quarantäne begeben.
- Im Falle einer festgestellten Corona-Infektion melden Sie sich bitte unter der Rufnummer 030 20370 345 oder senden eine mail an: leitung@bbaw.de
- Im Falle einer Krankschreibungen melden Sie sich bitte unter den Rufnummern 20370 315 / bzw. 256

Mobiles Arbeiten (neu 03.04.2020)

- Vorerst bis zum 19.04.2020 ist die Präsenzplicht gemäß den Dienstvereinbarungen Gleitzeit aufgehoben.
- Informationen zu den von der Akademie gebotenen Möglichkeiten des elektronischen Arbeitens außerhalb der Dienstgebäude finden sie unter www.bbbaw.de/covid-19.
- Bitte füllen Sie in jedem Fall weiterhin ihren Arbeitszeitbogen aus.
- Um den spezifischen Belastungen entgegenzuwirken, die beim häuslichen Arbeiten entstehen können, werden Sie gebeten, sich im eigenen Interesse am Schutz Ihrer Gesundheit, an der Sollarbeitszeit zu orientieren.
- Alle Beschäftigten, die die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens in Anspruch nehmen, sind angehalten für weitergehende Informationen und Anordnungen erreichbar zu sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Beschäftigten über Email oder telefonisch zu den üblichen Dienstzeiten erreichbar sind. Wir bitten Sie, Ihre private Telefonnummer bei der Verwaltungsdirektorin zu hinterlegen. Zweck dieser Maßnahme ist nicht die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes, sondern die Ermöglichung des erforderlichen Informationsaustausches.

Pandemieplan

Den Pandemieplan COVID-19 der BBAW finden Sie unter www.bbbaw.de/covid-19

Tätigkeitsverbot

„Sofern die zuständige Behörde (i. d. R. ein Amtsarzt des jeweiligen Gesundheitsamtes) für die/den Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot nach dem IfSG angeordnet hat, ohne dass die/der Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt ist, weil diese/dieser als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsträger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Gesetz zur

Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) gilt, so hat die/der Beschäftigte der Arbeit fernzubleiben. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L i. V. m. dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Die/Der Beschäftigte hat jedoch einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG. Diese ist seitens des Arbeitgebers für die Dauer von bis zu sechs Wochen auszuzahlen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall. Gem. § 56 Absatz 3 IfSG gilt als Verdienstaussfall das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt).“
(Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 27/2020, Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen des sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2)

Rückkehr von Dienst- bzw. Urlaubreisen

- „Auf Veranlassung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wird auf folgende Handlungsmaßnahmen hingewiesen:
Als Leiter des für Berlin tätigen Krisenstabes hält Herr Staatssekretär Matz eine einheitliche Vorgehensweise der Dienststellen des Landes mit rückkehrenden Personen aus Risikogebieten unabhängig davon, ob diese bereits Krankheitssymptome haben, aus Infektionsschutzgründen zur Gefahrenabwehr für dringend erforderlich.
Dienstkräfte, die nach einer privaten oder dienstlichen Reise aus einem vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogebiet nach Berlin zurückkehren, werden unter Einhaltung der folgenden Maßnahmen ab dem Tag der Rückkehr für 14 Kalendertage unter Fortzahlung des Entgeltes/ der Dienstbezüge von der Arbeits-/Dienstleistungspflicht im Dienstgebäude freigestellt. Die Führungskraft klärt mit der betroffenen Dienstkraft, welche Aufgaben in diesem Zeitraum an einem ggf. bereits vorhandenen Telearbeitsplatz bzw. mit anderen Geräten des mobilen Arbeitens oder in anderweitig zu vereinbarenden Heimarbeiten erledigt werden können.
Die Dienstkräfte haben sich telefonisch bzw. per Email bei ihren direkten Führungskräften und der Büroleitung der jeweiligen Organisationseinheit unmittelbar am ersten Arbeitstag nach der Rückkehr zu melden. Die Büroleitung stellt auf der Basis des von den Dienstkräften bekanntgegebenen Rückkehrtags fest, wann der 14 Kalendertage Zeitraum endet und informiert darüber die Führungskraft, wie auch die betroffene Dienstkraft.
Maßgeblich für die Prüfung, ob es sich um eine Rückkehr aus einem Risikogebiet handelt, ist die tagaktuelle Auflistung der Risikogebiete auf der Internetseite des Robert-Koch-Institut. Die Dienstkräfte sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, den konkreten Aufenthaltsort und den Tag der Rückkehr zu benennen. Sofern Krankheitssymptome auftreten, ist ein COVID-19 Test in einer dafür zuständigen Untersuchungsstelle erforderlich.
Alle weiteren Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html .
Sofern in diesem Zusammenhang Fragen zum Infektionsschutzgesetz und medizinischen Fragen bestehen, werden diese durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung beantwortet.“
(Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 27/2020, Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen des sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2)
- Nehmen Sie in einem solchen Fall bitte Kontakt mit der Verwaltung der BBAW (telefonisch mit Frau Dederichs: 030 20370 267) oder per E-Mail (vdir@bbaw.de) sowie mit dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt auf. Die Berliner Senatsverwaltung hat unter der Rufnummer (030) 90 28 28 28 eine 24-Stunden-Hotline geschaltet, über die Sie ebenfalls beraten werden.

Stornogebühren

Sofern aufgrund bereits vor dem 17.03.2020 geschlossener Verträge für ausgefallene Reisen, Unterkunft oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Stornogebühren anfallen, wird die Akademie für deren Begleichung aufkommen. Für Verpflichtungen die nach dem 17.03.2020 eingegangen wurden, kommt die BBAW nicht auf.

Subjektive Gefährdungseinschätzung

„Für den Fall, dass seitens der Dienstkraft Bedenken bestehen, die Arbeitsleistung in der Einrichtung zu erbringen, gilt:

Der/Dem Beschäftigten steht in diesem Fall kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 3 BGB zu. Auch handelt es sich nicht um einen Fall der Arbeitsverhinderung gemäß § 616 BGB. Nur bei den in § 29 Abs. 1 Satz 1 TV-L abschließend aufgezählten Fallgestaltungen handelt es sich um solche nach § 616 BGB.

In Abstimmung mit der jeweiligen Dienststelle stehen der/dem Beschäftigten die regulären Möglichkeiten der Freistellung, wie z.B. Urlaub, Abbau von Mehrarbeit und Überstunden und der unbezahlten Freistellung zur Verfügung.“

(Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 27/2020, Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen des sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2)

Urlaub

Selbstverständlich haben die Beschäftigten die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Pandemieplanes COVID-19 Urlaub anzutreten oder die angesammelte Mehrarbeitszeit abzubauen. Nutzen sie hierfür bitte die entsprechenden Formulare.

Verantwortlichkeiten der Beschäftigten mit Leitungsaufgaben in den Forschungsprojekten der BBAW (neu 20.03.2020)

Die mit Leitungsaufgaben in den Forschungsprojekten der BBAW betrauten Beschäftigten tragen Sorge für die Einhaltung und Durchführung der folgenden Maßnahmen:

1. Für die bereits am 17.03.2020 mitgeteilten Verantwortlichkeiten des Leitungspersonals siehe unter Arbeitsstellenleitungen / Dienstvorgesetzte.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungen vor diesem Hintergrund die Arbeitsfähigkeit ihrer Projektmitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens für die Zeit bis zum 31. März sichergestellt haben.

2. Im Zusammenhang mit dem von der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin erlassenen Betretungsverbot der Dienstgebäude kommen weitere Aufgaben hinzu:

- Bestimmen Sie unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Stellvertretung und kommunizieren Sie dies per Mail der Wissenschaftsadministration (krauth@bbaw.de, Thomassen@bbaw.de, wolz@bbaw.de, Tintemann@bbaw.de), damit auch im Falle Ihrer Verhinderung (z.B. Urlaub, Erkrankung u. dergl.) die Arbeitsorganisation und Kommunikationsfähigkeit gesichert bleibt.
- In dringenden Fällen v.a. zur Materialergänzung für das mobile Arbeiten im Zeitraum 1. bis 19. April, kann einmalig eine Zutrittserlaubnis für jeweils einzelne Kolleginnen und Kollegen organisiert werden.
- Hierbei ist streng darauf zu achten, dass
 - a) nur unumgängliche Aufenthalte gestattet werden;
 - b) die Regeln des Gesundheitsschutzes für die Betreffenden und die Stadtgesellschaft eingehalten werden;
 - c) die Anwesenheitszeiten auf ein Minimum zu reduzieren sind.

Die Leitungen tragen Sorge, dies mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu organisieren.

Der gewünschte Termin des Betretens der Dienststelle muss der Akademieleitung unter der Adresse leitung@bbaw.de mindestens 48 Stunden vorher mitgeteilt werden. Die Akademieleitung wird der Pforte den Namen des/der Besuchers/in sowie das Datum mitteilen.

Verhaltensmaßregeln für Beschäftigte der BBAW (neu 20.03.2020)

- Aufgrund des Betretungsverbot der BBAW-Dienstgebäude Jägerstraße, UdL, ANM und Leipzig ist der Zugang zu den Büros und Arbeitsstellen bis auf weiteres untersagt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dieses Verbot missachten, handeln grob fahrlässig und tragen für etwaige Folgen die individuelle Verantwortung.

Veranstaltungen

- Öffentliche und interne Veranstaltung der Akademie finden vorerst bis zum 30.04.2020 nicht statt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBAW ist die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter vorerst bis zum 19.04.2020 untersagt.